

SATZUNG

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen "Tennisclub 82 e.V." und hat seinen Sitz in Erkrath; der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nummer VR 10521 eingetragen.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

1. Der Verein dient vornehmlich dem Zweck, das Tennisspiel und andere Sportarten zu fördern, insbesondere die Jugend dem Tennisspiel zuzuführen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

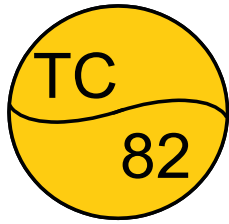
§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern, die in aktive und Fördermitglieder unterteilt sind,
2. Ehrenmitgliedern und
3. jugendlichen Mitgliedern.

Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein.

Die aktive Mitgliedschaft, die zur Teilnahme am Sportbetrieb berechtigt, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Diese Umwandlung von aktiv- in Fördermitglied kann wieder rückgängig gemacht werden.



§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Anerkennung der Satzung u. Ordnungen durch den Antragsteller und der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
4. Durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes werden die Aufnahmegebühr bzw. die Beteiligung an den Vorleistungen und der Jahresbeitrag fällig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

1. mit dem Tod des Mitgliedes;
2. durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres (Kalenderjahr) durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail. Die Mitgliedschaft endet am 31.12.
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes, der durch Beschluss des Vorstandes mit dem Beirat ausgesprochen werden kann:
 - wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt;
 - wenn das Mitglied seinen finanziellen Leistungen nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand stellen.

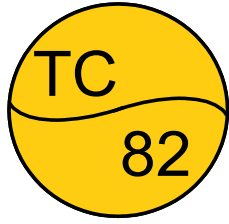
Der Ausschlussbeschluss ist nicht anfechtbar. Durch Austritt oder Ausschluss werden die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben ferner Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten. Es hat ferner die von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen und sonstigen Leistungen zu erbringen, für die Ehepaare gesamtschuldnerisch haften.

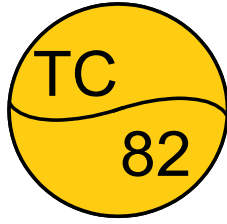
§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, sowie sonstige Leistungen zu erbringen, z. B. Eigenleistungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan und besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und Ehrenmitglieder sowie der jugendlichen Mitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht, also die Teilnahme an der Wahl als Vorstandsmitglied liegt bei 18 Jahren. Jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahrs können ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
4. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt per Post oder per e-Mail. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
5. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und mit Gründen versehen an den Vorstand zu stellen. In diesen Fällen hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat stets folgende Punkte zu enthalten:
 - Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Vornahme notwendiger Wahlen, Neuwahl des Vorstandes jedes 2. Jahr
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters
 - Gestaltung des neuen Geschäftsjahres und Billigung des Haushaltsvoranschlages.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist immer in geheimer Form mit Stimmzetteln vorzunehmen.



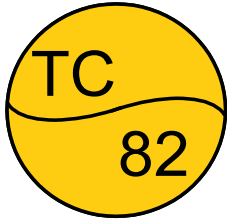
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 (dreiviertel) -Mehrheit erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
12. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die vom 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnet und mit den Anlagen Haushaltsabschluss und Haushaltsplanung versehen per Post oder e-Mail allen Mitgliedern übersandt wird. Ehepaare bzw. Familien erhalten nur ein Exemplar.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Sportwart
 - 1.5 dem Jugendwart
2. Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
3. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein Mitglied des TC 82 kommissarisch mit der Wahrnehmung dieses Geschäftsbereiches beauftragen.
4. Seine Arbeit regelt der Vorstand durch seine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt und die nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wegen etwaiger schuldhafter Schlechterfüllung des auf unentgeltliche Geschäftsbesorgung gerichteten Auftrags ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Handeln. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vorstandsmitglieder nicht gegenüber dem Verein.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel dem Kassenfonds zu entnehmen. Der Vorstand ist an den Haushaltsvoranschlag gebunden, über den die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Abschluss von Grundstücksverträgen bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.



§ 11 BEIRAT

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und sieben weiteren Vereinsmitgliedern. Diese werden gleichzeitig mit dem Vorstand für zwei Jahre gewählt.

Der Beirat ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
3. Maßnahmen bei Überschreitungen des Haushaltsvoranschlags
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften über € 5.000,--
5. Genehmigung von Vertragsabschlüssen mit Gastronomen oder Tennisschulen
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Entscheidungen über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme.
8. Ausarbeiten von Ordnungen

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte des Vorstandes und der weiteren Beiratsmitglieder anwesend ist, und er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt.

Den sieben weiteren Vereinsmitgliedern, die mit dem Vorstand zusammen den Beirat bilden, können bei der Wahl feste Funktionen im Verein zugeordnet werden, die sie zur Unterstützung des Vorstandes erfüllen sollen.

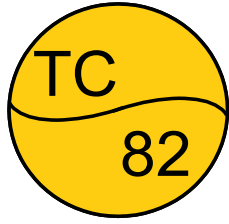
§ 12 KASSENPRÜFER

Von der Mitgliederversammlung sind bei der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Vor der Jahreshauptversammlung - nach Fertigstellung des Kassenberichtes durch den Schatzmeister - muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. In der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer den Mitgliedern Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) - Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist ein Antrag auf Satzungsänderung mit dem Wortlaut der begehrten Änderung als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

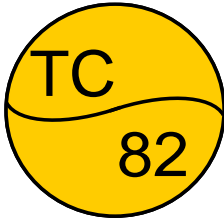


§ 14 ORDNUNGEN

1. Der Verein hat folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - 1.1 Geschäftsordnung des Vorstandes
 - 1.2 Jugendordnung
 - 1.3 Finanzordnung
 - 1.4 Benutzungsordnung
 - 1.5 Spiel- und Platzordnung
 - 1.6 Ranglistenordnung.
 - 1.7 Hallenordnung
2. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird von ihm selbst ausgearbeitet u. beschlossen.
3. Die Jugend-, Finanz-, Benutzungs-, Spiel- und Platzordnung und Hallenordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Ranglistenordnung wird vom Sportwart mit dem Beirat Sport geregelt. Die Jugendranglistenordnung wird vom Jugendwart in Zusammenarbeit mit dem Beirat Jugend geregelt.
4. Die Finanzordnung regelt die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge, die zu erbringenden Eigenleistungen und deren Abgeltung und sonstige zu erbringende Leistungen, sowie das Zahlungsverfahren und die Zahlungsfristen.
5. Die Benutzungsordnung regelt die Einzelheiten der Benutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen.
6. Die Spiel- und Platzordnung und die Ranglistenordnung regeln den Spiel- und Sportbetrieb.
7. Die Hallenordnung regelt die Einzelheiten der Benutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Tennishalle.
8. Ohne eine schriftliche Anerkennung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen u. gültigen Ordnungen ist eine Mitgliedschaft im TC 82 e.V. ausgeschlossen

§ 15 DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, e-Mail-Anschrift
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, SpielergebnisseDie Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter bestmöglich geschützt.
2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung seines Namens sowie eines Fotos, auf dem es abgebildet ist, schriftlich widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.



3. Mitgliederlisten werden auf Anforderung an den Tennisverband Niederrhein (TVN), den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Versammlung im Falle der Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke Verwendung finden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder in Zukunft werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15. November 1991 beschlossen und zuletzt am 12.05.2020 geändert worden.